

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Geographie – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Geographie sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 75 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 19 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (75 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V+Ü	P	5	PL
Biogeographie	V+Ü	P	5	PL
Geländetage im Freiburger Raum	Pr	P	2	SL
Geländeübung (drei bis fünf Tage)	Pr	P	2	SL
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V+Ü	P	5	PL
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V+Ü	P	5	PL
Geomatik I	V+Ü	P	5	PL
Geomorphologie	V+Ü	P	5	PL
Große Geländeübung, mindestens acht Tage	Pr	P	5	PL
Grundlagen der Fernerkundung	V+Ü	P	2	PL
Grundlagen der Hydrologie	V+Ü	P	3	SL
Grundlagen der Meteorologie	V+Ü	P	3	SL
Klimageographie	V+Ü	P	5	PL
Regionale Geographie außereuropäischer Räume	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Deutschlands	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Europas	V/S	P	5	PL
Studieneinführung Lehramt Geographie	S+Ü	P	2	SL
Vertiefung Physische Geographie	S	P	5	PL
Wirtschaftsgeographie	V+Ü	P	5	PL

Teilnahmevoraussetzungen:

- Die Teilnahme am Modul „Geländetage im Freiburger Raum“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Studieneinführung Lehramt Geographie“ voraus.
- Die Teilnahme am Modul „Große Geländeübung“ setzt die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung voraus.

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule (19 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Aktuelle Fragen der Kulturgeographie	S	WP	5	PL
Aktuelle Fragen der Physischen Geographie	S	WP	5	PL
Entwicklungsforschung und -zusammenarbeit	V/S	WP	5	PL
Geomatik II	V+Ü	WP	5	PL
Geomatik II für Nebenfachstudierende (Grundlagen Geographischer Informationssysteme)	V+Ü	WP	3	PL
Global Change – Regional Response	V	WP	5	PL
Interpretation topographischer und thematischer Karten	Ü	WP	3	PL
Landnutzungsklassifikation mit Fernerkundungsdaten	S+Ü	WP	5	PL
Landschaftszonen und Großräume der Erde	V	WP	3	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	Pr	WP	5	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung für Nebenfachstudierende	Pr	WP	3	PL
Physisch-geographische Geländemethoden	Pr	WP	5	PL
Politische Geographie/Politische Ökologie	V/Ü	WP	5	PL
Regionalstudien	S	WP	5	PL
Statistik	V+Ü	WP	5	PL
Umweltforschung und Klimawandel	V/S	WP	5	PL
Umweltplanung, räumliche Planung und Planungsrecht	S+P	WP	5	PL

Es müssen fachwissenschaftliche Wahlmodule im Umfang von insgesamt 19 ECTS-Punkten belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlmodule werden nicht für die Notenbildung berücksichtigt.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Die Teilnahme an den Modulen „Geomatik II“ oder „Geomatik II für Nebenfachstudierende“ setzt den erfolgreichen Abschluss von „Geomatik I“ voraus.
- Die Teilnahme am Modul „Landnutzungsklassifikation mit Fernerkundungsdaten“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Grundlagen der Fernerkundung“ voraus.

Ausgeschlossene Modulkombinationen:

- Von den Modulen „Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung“ und „Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung für Nebenfachstudierende“ kann nur ein Modul gewählt werden.
- Von den Modulen „Geomatik II“ und „Geomatik II für Nebenfachstudierende“ kann nur ein Modul gewählt werden.

(3) Fachdidaktik-Module (10 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Fachdidaktik I	S	P	5	PL
Fachdidaktik II	S	P	5	PL

Teilnahmevoraussetzungen:

Die Teilnahme am Modul „Fachdidaktik II“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Fachdidaktik I“ voraus.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn zwei Modulprüfungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt wurden:

- eine Modulprüfung aus den Modulen „Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes“, „Wirtschaftsgeographie“, „Bevölkerungs- und Sozialgeographie“, „Geographie von Wirtschaft und Entwicklung“ und
- eine Modulprüfung aus den Modulen „Geomorphologie“, „Biogeographie“ und „Klimageographie“.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden wenn Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen aus folgenden fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen wurden:

- Bevölkerungs- und Sozialgeographie*,
- Biogeographie*,
- Geländetage im Freiburger Raum,
- Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes*,
- Geographie von Wirtschaft und Entwicklung*,
- Geomorphologie*,
- Geomatik I,
- Grundlagen der Meteorologie,
- Klimageographie*,
- Studieneinführung Lehramt Geographie,
- Wirtschaftsgeographie*.

* falls nicht bereits Bestandteil der Orientierungsprüfung

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils dem Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der gemäß ECTS-Punkten gewichteten fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der gemäß ECTS-Punkten gewichteten fachdidaktischen Modulprüfungen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden; hiervon ausgenommen sind Orientierungsprüfungsleistungen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzugeben.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 75 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 19 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz und/oder ergänzende fachwissenschaftliche Wahlmodule gemäß Ziffer 1 § 2 Absatz 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

Für die Notenbildung gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie entsprechend.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie entsprechend.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Hinsichtlich Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie entsprechend.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Geographie in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 75 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 13 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie genannten Module zu belegen.

(2) Zusätzlich sind aus den unter Ziffer 1 § 2 Absatz 2 genannten fachwissenschaftlichen Wahlmodulen Module im Umfang von insgesamt 13 ECTS-Punkten zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung gilt Ziffer 1 § 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie entsprechend.

§ 4 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung gilt Ziffer 1 § 4 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie entsprechend.

§ 5 Notenbildung

Für die Notenbildung gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie entsprechend.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie entsprechend.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Hinsichtlich Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie entsprechend.

Geographie – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studiumumfang

Im Beifach Geographie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 12 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (57 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V+Ü	P	5	PL
Biogeographie	V+Ü	P	5	PL
Geländetage im Freiburger Raum	Pr	P	2	SL
Geländeübung (drei bis fünf Tage)	Pr	P	2	SL
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V+Ü	P	5	PL
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V+Ü	P	5	PL
Geomatik I	V+Ü	P	5	PL
Geomorphologie	V+Ü	P	5	PL
Klimageographie	V+Ü	P	5	PL
Regionale Geographie außereuropäischer Räume	V/S	P	3	PL

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Regionale Geographie Deutschlands	V/S	P	3	PL
Studieneinführung Lehramt Geographie	S+Ü	P	2	SL
Vertiefung Physische Geographie	S	P	5	PL
Wirtschaftsgeographie	V+Ü	P	5	PL

Teilnahmevoraussetzungen:

- Die Teilnahme am Modul „Geländetage im Freiburger Raum“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Studieneinführung Lehramt Geographie“ voraus.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Geomatik II für Nebenfachstudierende (Grundlagen Geographischer Informationssysteme)	V+Ü	WP	3	PL
Grundlagen der Fernerkundung	V+Ü	WP	2	PL
Interpretation topographischer und thematischer Karten	Ü	WP	3	PL
Landschaftszonen und Großräume der Erde	V	WP	3	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung für Nebenfachstudierende	Pr	WP	3	PL
Regionale Geographie Europas	V/S	WP	5	PL
Regionalstudien	S	WP	5	PL

Es müssen fachwissenschaftliche Wahlmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlmodule werden nicht für die Notenbildung berücksichtigt.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Die Teilnahme am Modul „Geomatik II für Nebenfachstudierende“ setzt den erfolgreichen Abschluss von „Geomatik I“ voraus.

(3) Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Fachdidaktik II	S	P	5	PL

(4) Ergänzende Module (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich Personale Kompetenz und/oder aus folgendem ergänzendem fachwissenschaftlichen Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Grundlagen der Hydrologie	V+Ü	P	3	SL
Grundlagen der Meteorologie	V+Ü	P	3	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils dem Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der gemäß ECTS-Punkten gewichteten fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzugeben.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 3 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (60 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V+Ü	P	5	PL
Biogeographie	V+Ü	P	5	PL
Geländetage im Freiburger Raum	Pr	P	2	SL
Geländeübung (drei bis fünf Tage)	Pr	P	2	SL
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V+Ü	P	5	PL
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V+Ü	P	5	PL
Geomatik I	V+Ü	P	5	PL
Geomorphologie	V+Ü	P	5	PL
Grundlagen der Meteorologie	V+Ü	P	3	SL
Klimageographie	V+Ü	P	5	PL

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Regionale Geographie außereuropäischer Räume	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Deutschlands	V/S	P	3	PL
Studieneinführung Lehramt Geographie	S+Ü	P	2	SL
Vertiefung Physische Geographie	S	P	5	PL
Wirtschaftsgeographie	V+Ü	P	5	PL

Teilnahmevoraussetzungen:

- Die Teilnahme am Modul „Geländetage im Freiburger Raum“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Studieneinführung Lehramt Geographie“ voraus.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule (3 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Geomatik II für Nebenfachstudierende (Grundlagen Geographischer Informationssysteme)	V+Ü	WP	3	PL
Grundlagen der Fernerkundung	V+Ü	WP	2	PL
Grundlagen der Hydrologie	V+Ü	WP	3	SL
Interpretation topographischer und thematischer Karten	Ü	WP	3	PL
Landschaftszonen und Großräume der Erde	V	WP	3	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung für Nebenfachstudierende	Pr	WP	3	PL
Regionale Geographie Europas	V/S	WP	5	PL
Regionalstudien	S	WP	5	PL

Es müssen fachwissenschaftliche Wahlmodule im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlmodule werden nicht für die Notenbildung berücksichtigt.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Die Teilnahme am Modul „Geomatik II für Nebenfachstudierende“ setzt den erfolgreichen Abschluss von „Geomatik I“ voraus.

(3) Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Fachdidaktik II	S	P	5	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn zwei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden:

- eine Modulprüfung aus den Modulen „Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes“, „Wirtschaftsgeographie“, „Bevölkerungs- und Sozialgeographie“, „Geographie von Wirtschaft und Entwicklung“ und
- eine Modulprüfung aus den Modulen „Geomorphologie“, „Biogeographie“ und „Klimageographie“.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

Für die Notenbildung gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen des Beifachs Geographie entsprechend.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen des Beifachs Geographie entsprechend.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Hinsichtlich Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen des Beifachs Geographie entsprechend.